Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Kultur und Bildung

2025/0359(COD)

6.3.2026

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Kultur und Bildung

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689 und (EU) 2018/1139 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI)
(COM(2025)0836 – C10-0304/2025 – 2025/0359(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Emma Rafowicz

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung unterbreitet dem Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres als federführenden Ausschüssen folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Eine wirksame Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1689 setzt voraus, dass mit den zur Erleichterung ihrer Anwendung in der Praxis eingeführten Anpassungen die Klarheit und Zugänglichkeit des Rechtsrahmens für diejenigen, die ihn anwenden müssen, nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dort, wo die Verordnung in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien angewandt wird, ist ein klares Verständnis der Pflichten und Schutzmechanismen im Zusammenhang mit der Nutzung von KI-Systemen nach wie vor von entscheidender Bedeutung, um deren wirksame und einheitliche Anwendung sicherzustellen, wobei Rechteinhabern aus der Kultur- und Kreativbranche besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Mit den Maßnahmen, die eingeführt wurden, um die rechtzeitige und verhältnismäßige Einhaltung dieser Verordnung zu unterstützen, sollten daher weiterhin die Klarheit und Zugänglichkeit ihrer Anforderungen gefördert und so zu einem sachkundigen Einsatz von KI-Systemen und zu Vertrauen in ihre Einführung beigetragen werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Folglich sind gezielte Änderungen der Verordnung (EU) 2024/1689 erforderlich, um bestimmte Herausforderungen bei der Durchführung im Hinblick auf die wirksame Anwendung der einschlägigen Vorschriften zu bewältigen.	(3) Folglich sind gezielte Änderungen der Verordnung (EU) 2024/1689 erforderlich, um bestimmte Herausforderungen bei der Durchführung im Hinblick auf die wirksame Anwendung der einschlägigen Vorschriften zu bewältigen. ***Da KI-Systeme zunehmend in der Bildung und in der Kultur- und Kreativbranche eingesetzt werden, könnte ihre Einführung Anlass für besondere Erwägungen im Zusammenhang mit Lernprozessen, kulturellem Ausdruck und Medienpluralismus sein. Bei der Anwendung dieser Verordnung sollte daher diesen Bereichen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, um die sachkundige Nutzung von KI zu unterstützen und das Vertrauen in ihre Einführung aufrechtzuerhalten. Insbesondere im Bildungsbereich sind hier Schutzvorkehrungen erforderlich, um sicherzustellen, dass der Einsatz von KI-Systemen die pädagogische Autonomie wahrt, ein hohes Datenschutzniveau für Lernende garantiert und die Abhängigkeit von proprietären Ökosystemen verhindert (Anbieterbindung).***

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 sind derzeit alle Anbieter und Betreiber von KI-Systemen verpflichtet, die KI-Kompetenz ihres Personals sicherzustellen. Der Erwerb von KI-Kompetenz, angefangen bei der allgemeinen und beruflichen Bildung bis hin zum lebenslangen Lernen, ist von entscheidender Bedeutung, um Anbieter, Betreiber und andere betroffene Personen	***entfällt***

mit den notwendigen Konzepten vertraut zu machen, damit sie fundierte Entscheidungen über den Einsatz von KI-Systemen treffen können. Die von den Interessenträgern geteilten Erfahrungen zeigen jedoch, dass eine Pauschallösung in Bezug auf die Förderung der KI-Kompetenz nicht für alle Arten von Anbietern und Betreibern geeignet ist, sodass eine solche horizontale Verpflichtung im Hinblick auf die Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels unwirksam ist. Darüber hinaus deuten Daten darauf hin, dass die Auferlegung einer solchen Verpflichtung – insbesondere für kleinere Unternehmen – einen zusätzlichen Befolgungsaufwand verursacht, jedoch sollte KI-Kompetenz unabhängig von regulatorischen Verpflichtungen und möglichen Sanktionen eine strategische Priorität sein. Angesichts dessen sollte Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 dahin gehend geändert werden, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verpflichtet sind, Anbieter und Betreiber einzeln, gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern dazu anzuregen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, unter anderem durch das Anbieten von Schulungen, das Bereitstellen von Informationsressourcen und die Ermöglichung des Austauschs bewährter Verfahren sowie andere nicht rechtsverbindliche Initiativen. Das Europäische Gremium für künstliche Intelligenz (im Folgenden „KI-Gremium“) wird einen regelmäßigen Austausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu diesem Thema sicherstellen, während die KI-Anwendungsallianz Gespräche mit der breiteren Öffentlichkeit ermöglichen wird.

Diese Änderung lässt die umfassenderen Maßnahmen unberührt, die die Kommission und die Mitgliedstaaten ergriffen haben, um KI-Kompetenzen und -Fähigkeiten für die breitere Bevölkerung, einschließlich Lernender, Studierender und Bürgerinnen und Bürger unterschiedlichen Alters, insbesondere durch Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, zu fördern.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Förderung der KI-Kompetenz spielt eine wichtige Rolle bei der Unterstützung des Verständnisses der Bürger von KI und ihren Auswirkungen auf die Gesellschaft, einschließlich des Bewusstseins für die mit KI verbundenen Chancen und Risiken, insbesondere die Fähigkeit, algorithmische Verzerrungen, Diskriminierung und die Verstärkung von Desinformation zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken, und trägt somit zu deren demokratischen Regulierung und öffentlichen Aufsicht bei. In der Praxis wird dieses Verständnis durch Bildungs-, Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Umschulungsprogramme sowie durch Kultur- und Medienkompetenzinitiativen und Initiativen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit gefördert. Diese umfassenderen Initiativen ergänzen die organisatorischen Maßnahmen zur Förderung der KI-Kompetenz, die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen für ihr Personal und andere in ihrem Namen handelnde Personen ergreifen. Die Mitgliedstaaten sollten daher im Zusammenhang mit der Förderung der KI-Kompetenz ermutigt werden, Bildungsanbieter, Kultureinrichtungen,

Medienorganisationen und Akteure der Zivilgesellschaft einzubeziehen, um sicherzustellen, dass Initiativen zur Förderung der KI-Kompetenz zugänglich, inklusiv und an unterschiedliche Zielgruppen und Altersgruppen angepasst sind.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) KI-Kompetenz ist neben Medien- und Digitalkompetenz besonders wichtig für Kinder und Jugendliche, die KI-Systemen oft schon frühzeitig ausgesetzt sind, ohne ausreichend über Verzerrungen, Ungenauigkeiten oder irreführende Ergebnisse und die Auswirkungen solcher Systeme auf das Vertrauen in Informationen, die Privatsphäre und die Herausbildung von Meinungen und Verhaltensweisen aufgeklärt worden zu sein. Mit auf unterschiedliche Altersgruppen und Lernkontexte zugeschnittenen Maßnahmen zur Förderung dieser Kompetenzen sollten kritisches Denken, digitale Autonomie und fundierte Entscheidungsfindung unterstützt werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) Künstliche Intelligenz nimmt in den digitalen Umgebungen, die von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, immer mehr Raum ein, unter anderem in den Bereichen Bildung,

	soziale Medien, Online-Gaming sowie kulturelle und kreative Plattformen. Die Verordnung (EU) 2024/1689 sollte daher in einer Weise angewandt werden, die der Art und Weise, wie Kinder und Jugendliche mit KI-Systemen interagieren, und ihrem besonderen Bedürfnis nach Schutz und altersgerechten Informationen Rechnung trägt.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) KI-Systeme, mit denen Bilder oder Videos verändert, manipuliert oder künstlich erzeugt werden, die natürliche Personen darstellen, die sexuell eindeutige Aktivitäten ausüben, intime Körperbereiche entblößen oder eine Person ohne Einwilligung entkleiden, schädigen die Opfer und verletzen die Grundrechte auf Würde und Privatsphäre. Die jüngsten Entwicklungen haben gezeigt, dass bestimmte KI-Praktiken mit dem Grundrechtsrahmen der EU unvereinbar sind. Die Entblößung von Frauen, die Manipulation intimer Bilder und die Erstellung von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern stellen eindeutige Verstöße gegen die Grundrechte und das EU-Recht dar. Es besteht jedoch nach wie vor erhebliche Rechtsunsicherheit darüber, ob KI-gestützte Entblößungsanwendungen in den Anwendungsbereich der nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1689 verbotenen KI-Praktiken fallen. Gemäß Artikel 112 der genannten Verordnung muss die Kommission jährlich prüfen, ob die Liste der verbotenen Praktiken in Artikel 5 und die Liste in Anhang III geändert werden müssen, und die Ergebnisse dieser Prüfung dem

	Europäischen Parlament und dem Rat vorlegen. Die Kommission hat die Frist für den letzten Bewertungszeitraum nicht eingehalten. Aus diesem Grund erscheint es angemessen, festzulegen, dass verbotene Praktiken nach Artikel 5 das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems umfassen, das sexualisierte Audio-, Bild- und Videoinhalte von Einzelpersonen erzeugen oder manipulieren kann, wodurch die nicht einvernehmliche Weitergabe von intimem oder manipuliertem Material im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1385 erleichtert wird.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um die Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften zu straffen und die damit verbundenen Kosten zu senken, sollten Anbieter von KI-Systemen nicht verpflichtet sein, die in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 genannten KI-Systeme in der EU-Datenbank gemäß Artikel 49 Absatz 2 der genannten Verordnung zu registrieren. Da solche Systeme unter bestimmten Bedingungen nicht als hochriskant gelten, wenn sie etwa kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen bergen, würde die Auferlegung von Registrierungsanforderungen einen unverhältnismäßigen Befolgungsaufwand darstellen. Gleichwohl bleibt ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein KI-System unter Artikel 6 Absatz 3 fällt, weiterhin verpflichtet, seine Bewertung zu	***entfällt***

dokumentieren, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Diese Bewertung kann von den zuständigen nationalen Behörden beantragt werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Durch die Ausweitung der Möglichkeiten für Praxistests können Innovationen unterstützt werden, was allerdings nicht dazu führen sollte, aus gefährdeten Gruppen standardmäßige Testpopulationen zu machen. Wenn für Praxistests KI-Systeme eingesetzt werden, die für die allgemeine und berufliche Bildung bestimmt sind, oder wenn Umgebungen getestet werden, in denen voraussichtlich Minderjährige betroffen sind, sollte der Praxistestplan spezifische Schutzvorkehrungen für diese Umgebung vorsehen, einschließlich klarer Informationen für betroffene Personen und einer sinnvollen Einbeziehung von Betreibern wie Schulen und anderen Organisationen des öffentlichen Interesses, die für diese Umgebungen verantwortlich sind.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um Anbietern generativer KI-Systeme, die den Kennzeichnungspflichten gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 unterliegen, ausreichend Zeit einzuräumen, um ihre Verfahren	***entfällt***

innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen, ohne dabei den Markt zu stören, ist es angezeigt, einen Übergangszeitraum von sechs Monaten für Anbieter einzuführen, die ihre Systeme bereits vor dem 2. August 2026 in Verkehr gebracht haben.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um den Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen ausreichend Zeit einzuräumen und die geltenden Vorschriften für KI-Systeme zu präzisieren, die bereits vor dem Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1689 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, sollte die Anwendung einer Übergangsfrist nach Artikel 111 Absatz 2 der genannten Verordnung präzisiert werden. Die Übergangsfrist für die Zwecke des Artikels 111 Absatz 2 sollte für Arten und Modelle von KI-Systemen gelten, die bereits in Verkehr gebracht wurden. Wenn also bereits eine einzelne Einheit des Hochrisiko-KI-Systems vor dem in Artikel 111 Absatz 2 genannten Datum rechtmäßig in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, gilt für andere einzelne Einheiten derselben Art und desselben Modells eines Hochrisiko-KI-Systems die in Artikel 111 Absatz 2 vorgesehene Übergangsfrist und sie dürfen folglich ohne zusätzliche Verpflichtungen, Anforderungen oder Zertifizierung weiterhin auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden, solange die Gestaltung dieses Hochrisiko-KI-Systems unverändert bleibt. Für die Anwendung der Übergangsfrist nach Artikel 111 Absatz 2	***entfällt***

ist das Datum entscheidend, an dem die erste Einheit dieser Art und dieses Modells eines Hochrisiko-KI-Systems auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde. Jede signifikante Änderung der Gestaltung des KI-Systems nach dem in Artikel 111 Absatz 2 genannten Datum sollte die Verpflichtung der Anbieter nach sich ziehen, alle einschlägigen für Hochrisiko-KI-Systeme geltenden Bestimmungen dieser Verordnung, einschließlich der Anforderungen an die Konformitätsbewertung, in vollem Umfang einzuhalten.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) In Artikel 113 der Verordnung (EU) 2024/1689 sind die Daten des Inkrafttretens und des Geltungsbeginns der Verordnung festgelegt, insbesondere, dass der allgemeine Geltungsbeginn der 2. August 2026 ist. In Bezug auf die in Kapitel III Abschnitte 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 festgelegten Verpflichtungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen führen die verzögerte Verfügbarkeit von Normen, gemeinsamen Spezifikationen und alternativen Leitlinien und die verzögerte Einrichtung der zuständigen nationalen Behörden zu Herausforderungen, die das wirksame Inkrafttreten dieser Verpflichtung gefährden, und zu dem Risiko einer derart erheblichen Erhöhung der Umsetzungskosten, dass es nicht gerechtfertigt ist, ihren ursprünglichen Geltungsbeginn, d. h. den 2. August 2026, beizubehalten. Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen sollte ein Mechanismus geschaffen werden, der das	***entfällt***

Inkrafttreten an die Verfügbarkeit von Maßnahmen zur Unterstützung der Einhaltung von Kapitel III knüpft, die harmonisierte Normen, gemeinsame Spezifikationen und Leitlinien der Kommission umfassen können. Dies sollte von der Kommission durch einen Beschluss bestätigt werden, gemäß dem die Vorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III als hochriskant eingestuft sind, nach sechs Monaten und für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1689 als hochriskant eingestuft sind, nach 12 Monaten gelten sollten. Diese Flexibilität sollte jedoch für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III als hochriskant eingestuft sind, nur bis zum 2. Dezember 2027 und für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der genannten Verordnung als hochriskant eingestuft sind, nur bis zum 2. August 2028 verlängert werden; bis zu diesen Zeitpunkten sollten die Vorschriften in jedem Fall in Kraft treten. Die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens der Vorschriften für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III bzw. Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der genannten Verordnung als hochriskant eingestuft sind, richten sich nach den in der Verordnung (EU) 2024/1689 ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkten des Geltungsbeginns und dienen dazu, die erforderliche Zeit für die Anpassung und Umsetzung der entsprechenden Verpflichtungen einzuräumen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Angesichts des Ziels, die Herausforderungen für ***Bürgerinnen und*** Bürger, Unternehmen und öffentliche Verwaltungen bei der Umsetzung zu verringern, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass harmonisierte Bedingungen für die Anwendung bestimmter Vorschriften nur angenommen werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, bestimmte der Kommission übertragene Befugnisse, solche harmonisierten Bedingungen im Wege von Durchführungsrechtsakten zu erlassen, zu streichen, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Die Verordnung (EU) 2024/1689 sollte daher geändert werden, um die der Kommission in Artikel 50 Absatz 7, Artikel 56 Absatz 6 und Artikel 72 Absatz 3 der genannten Verordnung übertragenen Befugnisse zum Erlass von Durchführungsrechtsakten zu streichen. Die Streichung der Befugnis zur Annahme eines harmonisierten Musters des Plans für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen in Artikel 72 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 hat den zusätzlichen Vorteil, dass so den Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen mehr Flexibilität bei der Einrichtung eines auf ihre Organisation zugeschnittenen Systems für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen geboten wird. Gleichzeitig sollte die Kommission angesichts der Notwendigkeit, Klarheit darüber zu schaffen, wie Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen die Anforderungen erfüllen müssen, verpflichtet sein, Leitlinien zu veröffentlichen.	(23) Angesichts des Ziels, die Herausforderungen für Bürger, Unternehmen und öffentliche Verwaltungen bei der Umsetzung zu verringern, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass harmonisierte Bedingungen für die Anwendung bestimmter Vorschriften nur angenommen werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, bestimmte der Kommission übertragene Befugnisse, solche harmonisierten Bedingungen im Wege von Durchführungsrechtsakten zu erlassen, zu streichen, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Die Verordnung (EU) 2024/1689 sollte daher geändert werden, um die der Kommission in Artikel 50 Absatz 7, Artikel 56 Absatz 6 und Artikel 72 Absatz 3 der genannten Verordnung übertragenen Befugnisse zum Erlass von Durchführungsrechtsakten zu streichen. Die Streichung der Befugnis zur Annahme eines harmonisierten Musters des Plans für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen in Artikel 72 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 hat den zusätzlichen Vorteil, dass so den Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen mehr Flexibilität bei der Einrichtung eines auf ihre Organisation zugeschnittenen Systems für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen geboten wird. Gleichzeitig sollte die Kommission angesichts der Notwendigkeit, Klarheit darüber zu schaffen, wie Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen die Anforderungen erfüllen müssen, verpflichtet sein, Leitlinien zu veröffentlichen. ***In diesem Zusammenhang sollten vom Europäischen Büro für Künstliche Intelligenz gemäß Artikel 50 Absatz 7 geförderte Verhaltenskodizes gegebenenfalls Leitlinien dazu enthalten, wie eine angemessene Unterrichtung und***

	Sensibilisierung der Nutzer auf verhältnismäßige Weise sichergestellt werden kann, so auch in Situationen, in denen KI-Systeme geringere Risiken bergen, insbesondere in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Medien- und Informationsdienste, kulturelle und kreative Tätigkeiten oder bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Artikel 4	
KI-Kompetenz	
Die Kommission und die Mitgliedstaaten halten die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen dazu an, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihr Ausbildungs- und Schulungsniveau und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.“	

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689

Artikel 4a – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen, die im Medienökosystem verwendet werden, dürfen zum alleinigen Zweck der Erkennung und Minderung algorithmischer Verzerrungen, die sich auf den Medienpluralismus und die Informationsvielfalt auswirken können, unter außergewöhnlichen und streng begrenzten Umständen besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten, sofern
	i) eine solche Verarbeitung unbedingt erforderlich ist und sich durch die Verwendung anonymisierter, aggregierter oder synthetischer Daten nicht wirksam erreichen lässt;
	ii) die Verarbeitung in Umfang, Dauer und Zugang begrenzt ist und nicht zur Identifizierung, Profilerstellung oder Kategorisierung einzelner Nutzer führt;
	iii) sich keine Rückschlüsse auf politische Meinungen, religiöse Überzeugungen oder sonstige geschützte Merkmale natürlicher Personen ziehen lassen;
	iv) im Einklang mit dem Datenschutzrecht der EU geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden, um Vertraulichkeit, Sicherheit und Rechenschaftspflicht sicherzustellen;
	v) die personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, sobald die Verzerrung festgestellt und verringert wurde;
	vi) die Nutzer in klarer und verständlicher Form darüber informiert werden, dass ihre personenbezogenen Daten unter außergewöhnlichen Umständen ausschließlich zum Zwecke der Erkennung und Minderung algorithmischer Verzerrungen verarbeitet werden können, und sie erhalten Informationen über den Umfang, die

Garantien und die Rechte, die für eine solche Verarbeitung gelten.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Es ist ausdrücklich verboten, personenbezogene Daten von Kindern auf andere Weise zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 5 – Absatz 1– Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. In Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
	'(ha) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Bilder oder Videos verändern, manipulieren oder künstlich generieren kann, um eindeutig sexuelle Handlungen oder intime Körperteile einer Person darzustellen, oder diese Person digital zu entblößen, und das die Weitergabe von intimen oder manipulierten Materialien ohne Einwilligung im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2024/1385[1a] ermöglichen kann.“
	[1a] Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher

Gewalt (ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024, ELI: Http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1385/oj).

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Artikel 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(4) Ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein in Anhang III aufgeführtes KI-System nicht hochriskant ist, dokumentiert seine Bewertung, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden legt der Anbieter die Dokumentation der Bewertung vor.“	

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. Artikel 49 Absatz 2 wird gestrichen.	***entfällt***

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 50 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(7) Das Büro für Künstliche Intelligenz fördert und erleichtert die Ausarbeitung von Praxisleitfäden auf ***Unionsebene***, um die wirksame Umsetzung der Pflichten in Bezug auf die Feststellung, Markierung und Kennzeichnung künstlich erzeugter oder manipulierter Inhalte zu erleichtern. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 56 Absatz 6 Unterabsatz 1 prüfen, ob die Befolgung dieser Praxisleitfäden angemessen ist, um die Einhaltung der in Absatz 2 festgelegten Pflichten zu gewährleisten. Hält sie den Leitfaden für nicht angemessen, so kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 98 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, in dem gemeinsame Vorschriften für die Umsetzung dieser Pflichten festgelegt werden.“	„(7) Das Büro für Künstliche Intelligenz fördert und erleichtert die Ausarbeitung von Praxisleitfäden auf ***EU-Ebene***, um die wirksame Umsetzung der Pflichten in Bezug auf die Feststellung, Markierung und Kennzeichnung künstlich erzeugter oder manipulierter Inhalte zu erleichtern. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Genehmigung dieser Praxisleitfäden nach dem in Artikel 56 Absatz 6 festgelegten Verfahren erlassen. Hält sie den Leitfaden für nicht angemessen, so kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 98 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, in dem gemeinsame Vorschriften für die Umsetzung dieser Pflichten festgelegt werden.“ ***In diesen Verhaltenskodizes wird gegebenenfalls darauf eingegangen, wie eine angemessene Unterrichtung und Sensibilisierung der Nutzer auf verhältnismäßige Weise sichergestellt werden kann, auch in Fällen, in denen davon ausgegangen wird, dass KI-Systeme geringere Risiken bergen, insbesondere wenn sie in der allgemeinen und beruflichen Bildung, in Medien- und Informationsdiensten, bei kulturellen und kreativen Tätigkeiten oder bei der Erbringung öffentlicher Dienste eingesetzt werden.***

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 56 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(6) Die ***Kommission*** und das KI-Gremium überwachen und bewerten regelmäßig die Verwirklichung der Ziele	„(6) Das ***Büro für Künstliche Intelligenz*** und das KI-Gremium überwachen und bewerten regelmäßig die

der Praxisleitfäden durch die Beteiligten und deren Beitrag zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung. Die ***Kommission*** bewertet unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahme des KI-Gremiums, ob die Praxisleitfäden die in den Artikeln 53 und 55 vorgesehenen Pflichten abdecken, und überwacht und bewertet regelmäßig die Verwirklichung von deren Zielen. Die Kommission veröffentlicht ihre Bewertung der Angemessenheit der Praxisleitfäden.“	Verwirklichung der Ziele der Praxisleitfäden durch die Beteiligten und deren Beitrag zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung. Das ***Büro für Künstliche Intelligenz*** und das KI-Gremium bewerten unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahme des KI-Gremiums, ob die Praxisleitfäden die in den Artikeln 53 und 55 vorgesehenen Pflichten abdecken, und überwacht und bewertet regelmäßig die Verwirklichung von deren Zielen. ***Sie veröffentlichen*** ihre Bewertung der Angemessenheit der Praxisleitfäden.

Begründung

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass die Überwachung, Bewertung und Offenlegung der Angemessenheit von Verhaltenskodizes vollständig mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Verwaltungsstrukturen im Einklang stehen. Durch die Übertragung dieser Zuständigkeiten an das Büro für Künstliche Intelligenz und das KI-Gremium erfolgt die Aufsicht durch die speziell mit der technischen Überwachung beauftragten Organe. Daneben ist die Rückgabe dieses Aufgabenbereichs an das KI-Gremium für die Aufrechterhaltung eines angemessenen institutionellen Gleichgewichts erforderlich.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 70 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(8) Die zuständigen nationalen Behörden können gegebenenfalls insbesondere kleinen ***Midcaps*** und KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, unter Berücksichtigung der Anleitung und Beratung durch das KI-Gremium oder die Kommission mit Anleitung und Beratung bei der Durchführung dieser Verordnung zur Seite stehen. Wenn zuständige nationale Behörden beabsichtigen, Anleitung und Beratung in Bezug auf ein KI-System in Bereichen anzubieten, die	„(8) Die zuständigen nationalen Behörden können gegebenenfalls insbesondere kleinen ***Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung*** und KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, ***sowie erforderlichenfalls öffentlichen Stellen, einschließlich lokaler Behörden und öffentlich finanzierter Bildungs-, Ausbildungs- und Kultureinrichtungen,*** unter Berücksichtigung der Anleitung und Beratung durch das KI-Gremium oder die Kommission mit Anleitung und Beratung

unter das ***Unionrecht*** fallen, so sind gegebenenfalls die nach jenen Unionsrecht zuständigen nationalen Behörden zu konsultieren.	bei der Durchführung dieser Verordnung zur Seite stehen. Wenn zuständige nationale Behörden beabsichtigen, Anleitung und Beratung in Bezug auf ein KI-System in Bereichen anzubieten, die unter das ***EU-Recht*** fallen, ***einschließlich Datenschutz, Verbraucherschutz und audiovisuellen Mediendiensten,*** so sind gegebenenfalls die nach jenem Unionsrecht zuständigen nationalen Behörden zu konsultieren.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 72 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(3) Das System zur Beobachtung nach dem Inverkehrbringen muss auf einem Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen beruhen. Der Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen ist Teil der in Anhang IV genannten technischen Dokumentation. Die Kommission nimmt Leitlinien für den Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen an.“	„(3) Das System zur Beobachtung nach dem Inverkehrbringen muss auf einem Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen beruhen. Der Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen ist Teil der in Anhang IV genannten technischen Dokumentation. Die Kommission nimmt Leitlinien für den Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen an***, einschließlich Praxisbeispielen für Hochrisiko-KI-Systeme, die in der allgemeinen und beruflichen Bildung und anderen öffentlichen Diensten zum Einsatz kommen, sowie zur Überwachung von Indikatoren, die auf nachteilige Auswirkungen auf Grundrechte, darunter diskriminierende Ergebnisse, hindeuten können***.**

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 95 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(4) Das Büro für Künstliche Intelligenz und die Mitgliedstaaten berücksichtigen die besonderen Interessen und Bedürfnisse von kleinen **Midcaps** und KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, bei der Förderung und Erleichterung der Aufstellung von Verhaltenskodizes.“	„(4) Das Büro für Künstliche Intelligenz und die Mitgliedstaaten berücksichtigen die besonderen Interessen und Bedürfnisse von kleinen **Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung** und KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, ***sowie die betrieblichen Erfordernisse lokaler Behörden und gemeinnütziger Organisationen, einschließlich Bildungs-, Ausbildungs- und Kultureinrichtungen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie solche Kodizes anwenden oder davon profitieren,*** bei der Förderung und Erleichterung der Aufstellung von Verhaltenskodizes.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 96 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn die Kommission solche Leitlinien herausgibt, widmet sie den Bedürfnissen von kleinen ***Midcaps*** und KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, von lokalen Behörden und von den am wahrscheinlichsten von dieser Verordnung betroffenen Sektoren besondere Aufmerksamkeit.	Wenn die Kommission solche Leitlinien herausgibt, widmet sie den Bedürfnissen von kleinen ***Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung*** und KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, von lokalen Behörden und von den am wahrscheinlichsten von dieser Verordnung betroffenen Sektoren besondere Aufmerksamkeit***, darunter Bildung und Berufsausbildung, kulturelle und kreative Aktivitäten sowie Medien- und Informationsdienste***;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 111 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(2) Unbeschadet der Anwendung des Artikels 5 gemäß Artikel 113 Absatz 3 Buchstabe a gilt diese Verordnung für Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen – mit Ausnahme der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Systeme – , die vor dem Beginn der Anwendung des Kapitels III und der Geltung der entsprechenden in Artikel 113 genannten Pflichten in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, nur dann, wenn diese Systeme danach in ihrer Konzeption erheblich verändert wurden. In jedem Fall treffen die Anbieter und Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen, die bestimmungsgemäß von Behörden verwendet werden sollen, die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen und Pflichten bis zum 2. August 2030.“	Unbeschadet der Anwendung des Artikels 5 gemäß Artikel 113 Absatz 3 Buchstabe a gilt diese Verordnung für ***Anbieter und*** Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen – mit Ausnahme der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Systeme –, die vor dem Beginn der Anwendung des Kapitels III und der Geltung der entsprechenden in Artikel 113 genannten Pflichten in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, nur dann, wenn diese Systeme danach in ihrer Konzeption erheblich verändert wurden. In jedem Fall treffen die Anbieter und Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen, die bestimmungsgemäß von Behörden verwendet werden sollen, die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen und Pflichten bis zum 2. August 2030.“

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 111 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	***entfällt***
„(4) Anbieter von KI-Systemen, einschließlich KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen, die vor dem 2. August 2026 in Verkehr gebracht wurden, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Artikel 50 Absatz 2 bis zum 2. Februar 2027 nachzukommen.“	

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 113

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
31. Artikel 113 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe d angefügt:	
„d) Kapitel III Abschnitte 1, 2 und 3 gelten nach Annahme eines Beschlusses der Kommission, in dem bestätigt wird, dass geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Einhaltung des Kapitels III bestehen, ab den folgenden Zeitpunkten:	
i) sechs Monate nach Annahme des Beschlusses in Bezug auf KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III als hochriskant eingestuft sind, und	
ii) zwölf Monate nach Annahme des Beschlusses in Bezug auf KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I als hochriskant eingestuft sind.	
Wird kein Beschluss im Sinne des Unterabsatzes 1 angenommen oder liegen die nachstehend festgelegten Daten vor der Annahme dieses Beschlusses, so gelten Kapitel III Abschnitte 1, 2 und 3 ab dem	
i) 2. Dezember 2027 in Bezug auf KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III als hochriskant eingestuft sind, und	
ii) 2. August 2028 in Bezug auf KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I als hochriskant eingestuft sind.“	
b) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe e angefügt:	
„e) Artikel 102 bis 110 gelten ab dem	

[Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung].“

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
32. Anhang VIII Abschnitt B wird gestrichen.	***entfällt***

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Die Verfasserin der Stellungnahme erklärt unter ihrer ausschließlichen Verantwortung, dass sie in ihre Stellungnahme keine Beiträge von Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder von Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, aufgenommen hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689 und (EU) 2018/1139 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI)
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2025)0836 – C10-0304/2025 – 2025/0359(COD)
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO LIBE 19.1.2026 19.1.2026
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 19.1.2026
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Emma Rafowicz 20.1.2026
Artikel 59 – Gemeinsames Ausschussverfahren Datum der Bekanntgabe im Plenum	 19.1.2026
Prüfung im Ausschuss	9.2.2026
Datum der Annahme	5.3.2026
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 18 –: 0 0: 3

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

18	+
NI	Nikolaos Anadiotis
PPE	Maravillas Abadía Jover, Niels Geuking, Eleonora Meleti, Matej Tonin, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Milan Zver
Renew	Laurence Farreng, Hristo Petrov, Brigitte van den Berg
S&D	Maria Guzenina, Nikos Papandreou, Emma Rafowicz, Birgit Sippel, Krzysztof Śmiszek
The Left	Carolina Morace
Verts/ALE	Diana Riba i Giner, Nela Riehl

0	-

3	0
ECR	Ivaylo Valchev
ESN	Irmhild Boßdorf
PfE	Catherine Griset

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung